

# BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

## Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen

Stand 08.05.2010

### Artikel I

Der Bayerische Landesverein für Familienkunde e.V. (BLF) gliedert sich in die vier Bezirksgruppen (BezGrp):

- Bezirksgruppe Niederbayern (BezGrp Ndb),
- Bezirksgruppe Oberbayern (BezGrp Obb),
- Bezirksgruppe Oberpfalz (BezGrp Opf) und
- Bezirksgruppe Schwaben (BezGrp Schw)

Die BezGrp decken den jeweiligen Bezirk der Bezirksregierungen in Bayern ab.

### Artikel II

Die Bezirksgruppen

- veranstalten familiengeschichtliche Vorträge, Arbeitsabende, Ausstellungen und Exkursionen,
- organisieren Besichtigungen und Besuche von Archiven,
- unterstützen die Mitglieder, auch die der anderen Bezirksgruppen, bei ihren Forschungsarbeiten,
- bemühen sich um Beiträge für die Vereinszeitschrift und um Zuschüsse zu deren Drucklegung,
- unterstützen die Geschäftsstelle des Vereins bei der Bearbeitung auswärtiger Anfragen,
- betreuen die Vereinsbibliotheken und Sammlungen genealogischen und heraldischen Materials am Sitz des Vereins in München und bei den auswärtigen Bezirksgruppen
- unterrichten die Öffentlichkeit über die Ziele der Familienforschung und des Vereins,
- betreuen und unterstützen genealogische Stammtische/ Arbeitskreise in ihrem Bezirk
- werben Mitglieder und
- berichten alljährlich dem Landesvorstand und dem Landesausschuss über ihre Arbeit.

### Artikel III

Jede Bezirksgruppe besteht aus den ihr zugeordneten Mitgliedern und einem Bezirksgruppenvorstand.

### Artikel IV

Dem Bezirksgruppenvorstand gehören an  
der Bezirksgruppenvorsitzende,  
der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende,  
der Schriftführer der Bezirksgruppe und  
der Kassenwart der Bezirksgruppe.

Die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes werden in einer Mitgliederversammlung der BezGrp in geheimer Wahl für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Bezirksgruppenvorsitzende führt die BezGrp. Er leitet die aus Artikel II resultierenden Tätigkeiten der BezGrp. Der Bezirksgruppenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Landesvorstand.

Der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende vertritt den Bezirksgruppenvorsitzenden in allen die BezGrp betreffenden Angelegenheiten, wenn dieser verhindert ist oder eine Interessenkollision besteht. Bei Vertretung im Landesvorstand hat der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende Stimmrecht.

Der Schriftführer fertigt das Protokoll über Sitzungen des Bezirksgruppenvorstandes, die Mitgliederversammlungen der BezGrp und Veranstaltungen der BezGrp. Er unterzeichnet die Protokolle neben dem Bezirksgruppenvorsitzenden.

Der Kassenwart verbucht Einnahmen und Ausgaben der BezGrp, wacht über die Einhaltung des Haushaltsplanes der BezGrp und gibt jährlich der Mitgliederversammlung der BezGrp Rechenschaft über den von der BezGrp verwalteten Anteil des Vereinsvermögens. Er legt einen Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Rechnungsjahr vor.

Der Bezirksgruppenvorstand kann bei Bedarf Beisitzer bestellen. Diese beraten den Bezirksgruppenvorstand; sie haben bei Beschlüssen des Bezirksgruppenvorstandes kein Stimmrecht.

### Artikel V

Jede Bezirksgruppe hat jährlich vor der Sitzung des Landesausschusses eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Hierbei sind nur die Mitglieder der BezGrp stimmberechtigt.

Eine Mitgliederversammlung der BezGrp muss zudem einberufen werden, wenn sie vom Landesvorstand mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder der BezGrp

beantragt wird.

Vor jeder Mitgliederversammlung einer BezGrp sind der Landesvorsitzende und die Geschäftsstelle des Landesvereins zu benachrichtigen.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der BezGrp schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Falls Anträge von Mitgliedern der BezGrp beim Bezirksgruppenvorstand vorliegen oder solche in der Mitgliederversammlung zu erwarten sind, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

In der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet der Bezirksgruppenvorsitzende über die Aktivitäten der BezGrp. Der Kassenwart trägt den Kassenbericht für das zurückliegende Jahr und den Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Jahr vor.

Zwei Rechnungsprüfer der BezGrp haben vor der Mitgliederversammlung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und Belege zu prüfen. Sie geben bei der Mitgliederversammlung der BezGrp eine Beurteilung der Kassenführung im Rechnungsjahr ab.

Anschließend sind durch die Mitgliederversammlung die Entlastung des Bezirksgruppenvorstands und der Entwurf des Haushaltsplans zu beschließen.

Steht eine Neuwahl von Mitgliedern des Bezirksgruppenvorstandes an, so sind diese in geheimer Wahl zu wählen.

In der Mitgliederversammlung sind jährlich zudem die Delegierten der BezGrp für den Landesausschuss in geheimer Wahl zu wählen.

Alle Wahlen sind nur gültig, wenn auf sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Gewählt ist, wer bei mehreren Vorschlägen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Kassenberichts der BezGrp im Folgejahr festgelegt.

Liegen Anträge von Mitgliedern vor oder werden solche bei der Mitgliederversammlung gestellt, ist über diese abzustimmen. Für alle Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezirksgruppenvorsitzenden berichten dem Landesvorstand innerhalb von 14 Tagen über stattgefundene Mitgliederversammlungen, insbesondere über Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes der BezGrp und der Delegierten der BezGrp.

Die Bezirksgruppen schicken das unterschriebene Protokoll einer Mitgliederversammlung der BezGrp mit Anlagen (Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entwurf des Haushaltsplans, Liste der gewählten Delegierten) innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsstelle des Landesvereins, damit diese dort zu den Akten genommen werden können. Der Schriftführer der BezGrp übermittelt zudem eine Kopie der Liste der Delegierten dem Schriftführer des Landesvereins. Eine Kopie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer ist dem Schatzmeister zu schicken, damit dieser im Finanzbericht des Landesvereins die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstände des Landesvereins und der BezGrp im Rechnungsjahr nach einheitlichen Gesichtspunkten erfassen kann.

#### Artikel VI

Die Bankkonten der Bezirksgruppen weisen den Landesverein als Kontoinhaber aus. Die Bezirksgruppenvorsitzenden und die Kassenwarte der BezGrp werden vom Landesvorstand im Rahmen der beschlossenen Haushaltspläne der BezGrp zur Verfügung über die Konten ermächtigt.

Der Landesvorstand überprüft die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Hierzu sind ihm die Abrechnungsunterlagen der BezGrp durch den Schatzmeister bereitzustellen. Er prüft und verabschiedet die Entwürfe der Haushaltspläne der BezGrp für das nächste Rechnungsjahr. Änderungen der Haushaltspläne bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

Diese Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen ersetzt die Geschäftsordnung vom 13. November 2004.